

Wichtige Info zur extrabudgetären Verordnung für jugendliche und erwachsene Skoliose- Patienten!

Zum 01.01.2017 sind die sonstige idiopathische und die sonstige sekundäre Skoliose ab 50 Grad nach Cobb/ Kyphose ab 70 Grad beim Erwachsenen in die BVB- Liste (Diagnose- Liste zu besonderen Verordnungsbedarfen) aufgenommen.

Der Arzt kann also Verordnungen außerhalb des Regelfalles ausstellen, ohne einen „Regress“ wegen Budgetüberschreitung befürchten zu müssen!

Die Verordnungen für Patienten mit besonderen Verordnungsbedarfen fallen zwar in das „Budget“ des Arztes, gelten aber als gerechtfertigt, so dass bei „Budgetüberschreitungen“ hierauf kein Regress gestützt werden kann!

In der Diagnoseliste zum langfristigen Heilmittelbedarf sind berücksichtigt:

- Idiopathische Skoliose beim Kind (M41.0-) über 20 Grad nach Cobb bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- Idiopathische Skoliose beim Jugendlichen (M41.1-) über 20 Grad nach Cobb bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

NEU seit 01.01.2017!!!

- Sonstige idiopathische Skoliosen (M40.2-) ab 50 Grad nach Cobb beim Erwachsenen
- Sonstige sekundäre Skoliose (41.5-) ab 50 Grad nach Cobb beim Erwachsenen

korrekte Vorgehensweise:

Zunächst 3 Regelverordnungen:

- 1 x Erstverordnung
- 2 x Folgeverordnung über 6 x KG mit Diagnose "**Skoliose über 50° nach Cobb**" (damit ist die VO automatisch extrabudgetär.)
- danach Verordnung außerhalb der Regel, Heilmittel, Indikationsschlüssel und ICD-10-Code wie o.a. und medizinische Begründung.

Auf diese Weise belastet der Vorgang **von der ersten Verordnung** an das Budget des Arztes **NICHT!**

Ausführlichere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf unserer Internetseite unter Ärzteinfo oder unter <http://www.bundesverband-skoliose.de/start-aktuell.html#a4>

Für weitere Informationen und Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung!

Herzliche Grüße,
das Team vom Skoliose-Therapie Zentrum

Übersicht zur Genehmigung von Heilmittelverordnungen für Skoliosebetroffene

